



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Die Ausbildungsduldung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

KIWA

Kindeswohlorientierte Aufnahme von uM durch Qualifizierung, Wissen und
Netzwerkbildung

Ein Projekt des Bundesfachverband umF e.V. in Kooperation mit Deutschen
Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und terre des hommes

Tobias Klaus

Telefon: 030 / 82 09 743 – 0

Fax: 030 / 82 09 743 - 9

Email: t.klaus@b-umf.de

www.b-umf.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert:





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

§§ 60a Abs. 2 S. 3ff. AufenthG

„ Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende **humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen** seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen**, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die **Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen** und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**. “



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gesetzesbegründung

„ Die Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu, **Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen** und das diesbzgl. aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung **für die gesamte Dauer der Berufsausbildung** und dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis [...] Es gibt **keine Altersgrenze** für die oder den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung. [...] “



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

1. Bei betriebl. Berufsausbildungen: Beschäftigungserlaubnis notwendig (Kann-Regelung)
 2. Anspruch bei (bevorstehender) Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (Ist-Regelung)
 3. Keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
 4. Es darf kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen
 5. Keine Straftaten von mehr als 50/90 TS
- > Wird für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt.**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Qualifizierte Berufsausbildung

- liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mind. 2 Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV)
- Umfasst auch schulische Ausbildungen (z.B. Erlass Niedersachsen 6.9.16)

Einstiegsqualifizierungen

- Reichen nicht aus für die Ausbildungsduldung
- Praxistipp: Antrag nach §60a Abs. 2 S. 3 aus „persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse“ stellen

Aufnahme der Ausbildung

- (Mündlicher) Abschluss des Ausbildungsvertrags ist ausreichend (VGH BW 13.10. - 11 S 1991/16 und OVG Lüneburg 9.12.16 - 8 ME 184/16)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

- Liegt vor, bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben

!: Nur sofern ein Asylantrag gestellt wurde. Ggf. Rücknahme des Antrags prüfen.

- sowie, bei einer Person, bei der aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (Identität/Passbeschaffung)

!: Nur sofern das eigene Verschulden kausal ursächlich ist.

!: Dokumentiertes Bemühen um Passbeschaffung kann ausreichend sein.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Beschäftigungserlaubnis

- Kann-Regelung: Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die sich ggf. an Erlassen der Landesregierung orientiert. Positive Regelungen in NRW und NDS, restriktive Regelungen in BY
- Notwendig für betriebliche Ausbildungen sowie betriebliche Anteile schulischer Ausbildungen
- Nicht notwendig für die Aufnahme einer rein schulischen Ausbildung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Abbruch oder Abschluss der Ausbildung?

Ausbildungsabbruch

- Verpflichtung des Ausbildungsbetriebs, dies innerhalb einer Woche der ABH mitzuteilen
- Duldung für 6 Monate um neue Ausbildungsstelle zu suchen

Abschluss der Ausbildung

- Duldung für weitere 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche
- Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wenn eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Länderregelungen und Arbeitshilfen

Arbeitshilfe:

„Die Anspruchsduldung nach §60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG:
Praxistipps und Hintergründe“. Paritätischer Gesamtverband.

Erlasse und Anwendungshinweise:

BMI

Bayern | Kommentierung von RA Hubert Heinhold

Berlin

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Thüringen

Sachsen

Wo kann ich nachfragen?

Z.B. IvAF Projekte oder Landesflüchtlingsräte



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufenthaltssicherung durch Bildung

AE für qualifizierte Geduldete, §18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung in Deutschland oder
- seit zwei/drei Jahren in qualifizierter Beschäftigung und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, Pass, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Härtefallkommission / Petitionsausschuss des Landtages

- Länderspezifische Regelung
- Häufige Voraussetzung: Dokumentierte Integrationsleistungen, LUS o. Schule/Ausbildung, keine erhebl. Straftaten, best. Mindestaufenthaltszeiten, Pass liegt vor
- Erkundigen bei: www.fluechtlingsrat.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bleiberechtsregelung

AE nach §25a AufenthG

- Seit 4 Jahren ununterbrochen mit AE, Duldung o. Gestattung in D. und
- Schulabschluss oder erfolgreicher Schulbesuch und
- Jünger als 21 Jahre (= Bei Einreise jünger als 17) und
- Identität geklärt, Pass liegt vor und
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) – außer bei Ausbildung, Schule, Studium und
- Positive Integrationsprognose

Für Ältere: AE nach §25b AufenthG: 8 Jahre Voraufenthalt, LUS, Deutsch-Niveau A2, Pass, keine Straftaten



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!